



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Aktienanlage 2009 aus Steuersicht

Stand: 21.09.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen.....	3
Rückblick: Das Halbeinkünfteverfahren bis Ende 2008.....	3
Die Abgeltungsteuer ab 2009 .....	5
Steuerunterschiede zwischen Aktienfonds und Direktanlage.....	7
3. Anleihen im Vergleich zu Aktien.....	7
Plus und Minus bei Aktien ab 2009.....	9
Plus und Minus bei Anleihen ab 2009.....	9



## Aktienanlage 2009 aus Steuersicht

### 1. Einführung

Von der eher mäßigen, aber bis zum Laufzeitende hin regelmäßig sicheren Rendite bei Festverzinslichen, kassierte das Finanzamt bis Ende 2008 noch deutlich mehr beim Aktieninvestment. Dafür ist die Anlage in Sachwerte riskanter und unterliegt hohen Schwankungen. Dennoch gehören beide Wertpapierarten ins Depot. Durch die Systemumstellung auf die Abgeltungsteuer stehen Festverzinsliche ab 2009 nicht nur auf Augenhöhe mit Aktien, sondern durch die erlaubte Verlustverrechnung mit anderen Kapitaleinnahmen stehen Anleihen sogar besser da. Denn für Aktien kommt es über den neuen § 20 Abs. 6 EStG zu der Einschränkung, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen ausgeglichen werden dürfen, die aus der Veräußerung von Aktien oder REITs entstehen.

Immerhin mussten Anleger ihre Aktien 2008 nicht fluchtartig aus dem Depot werfen, um die Spekulationsfrist zu retten. Denn vor 2009 erworbene Wertpapiere können weiterhin nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden, insoweit gibt es einen zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz. Dieser wiederum führt aber auch dazu, dass Verluste mit vor 2009 erworbenen Aktien nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerlich irrelevant sind.

Durch die Umstellung an Neujahr 2009 wird es für Anleihen attraktiver und für Aktien deutlich ungünstiger. Zwar kommt es generell zu dem Vorteil, dass die Steuer auf Zinsen, Dividenden und Kursgewinne nur mit einem festen Satz von 25 Prozent erhoben wird, was für Anleger mit hohem Einkommen eine deutliche Verbesserung bedeutet. Dafür müssen Aktiengewinne unabhängig von der Haltedauer versteuert werden und das Halbeinkünfteverfahren auf Dividenden und ein binnen Jahresfrist realisiertes Kursplus ist entfallen.

Nachfolgend eine Erläuterung auf die geänderte Nachsteuerrendite bei der Aktienanlage.

Die steuerliche Behandlung von Aktienerträgen

Die mit Aktien erzielbaren Renditen lassen andere Wertpapieranlagen auf Dauer gesehen weit hinter sich. Kommt auch noch der steuerliche Aspekt nach dem Rechtsstand 2008 hinzu, verbessert sich die Bilanz weiter. So entfällt beispielsweise für mittel- und langfristig orientierte Aktionäre die Steuerlast auf Kurserträge – zumindest bei bis Silvester 2008 erworbenen Papieren. Kurzfristig realisierte Gewinne und erhaltene Dividenden unterliegen nur zur Hälfte der Erfassung durch das Finanzamt. Ab 2009 verschlechtert sich die Situation allerdings drastisch.

Mit diesen einfachen Grundsätzen zur Besteuerung lassen sich aber nicht sämtliche Vorgänge rund um die Aktienanlage abbilden. So sorgen beispielsweise Stock-Dividenden, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln und gegen Einlage, Umtauschangebote, Abfindungen, Bezugsrechte oder Bonuspapiere nicht nur für frischen Wind im Depot, sondern auch für neue Berechnungsgrundlagen.



## **2. Einnahmen aus Kapitalvermögen**

Der Aktienkauf zieht steuerlich erst einmal keine Folgen nach sich; der anschließende Verkauf beim Erwerb vor 2009 nur dann, wenn er binnen Jahresfrist erfolgt. Zu versteuern sind hingegen die Dividenden im Zeitpunkt des Zuflusses als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Hier griff bis Ende 2008 noch das Halbeinkünfteverfahren, wonach Aktien-Besitzer diese Ausschüttungen nur noch zur Hälfte versteuern. Für die 50 %ige Steuerfreiheit spielte keine Rolle, ob die AG ihren Sitz diesseits oder jenseits der Grenze hat. Eine Besonderheit galt beim Steuerabzug. Die 20 %ige Kapitalertragsteuer wurde nur bei Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften einbehalten. Dafür verlangen die meisten ausländischen Staaten Quellensteuer auf die über die Grenze fließenden Beträge, die sich auch nicht mit einem Freistellungsauftrag vermeiden lässt.

Ab 2008 zahlen inländische AG nur noch 15 % Körperschaftsteuer, die anschließende Gewinnausschüttung ab 2009 unterliegt dann in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer ab 2009 gilt erstmalig auch für ausländische Dividenden, wobei die Quellensteuer sofort auf Bankenebene verrechnet und nicht mehr wie Werbungskosten abgezogen wird.

Maßgebender Besteuerungszeitpunkt ist jeweils die Gutschrift auf dem Konto des Aktionärs, sofern die Wertpapiere in den normalen Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung fallen (Zuflussprinzip des § 11 EStG). Keine Rolle spielt, für welches Wirtschaftsjahr die Dividende gezahlt wird und wie lange der Anleger die Papiere zuvor im Besitz hatte. So ist die Dividende auch beim Erwerb der Aktie unmittelbar vor oder noch am Ausschüttungstermin für ein ganzes Wirtschaftsjahr als Kapitaleinnahme zu erfassen.

Bei US-Aktien ist es üblich, dass die Quartalsdividende erst rund einen Monat nach dem Termin ausgezahlt wird, an dem der Anspruch entsteht. Selbst wenn der Anleger das Wertpapier bei Zufluss auf dem Konto nicht mehr besitzt, ist die Ausschüttung an diesem Tag zu versteuern.

Auch Bonus- oder Sonderausschüttungen gehören mit zur steuerpflichtigen Dividende, sofern es sich nicht um die Rückzahlung von Eigenkapital handelt. Sonderdividenden werden zumeist bei einmalig angefallenen Vorgängen wie Veräußerungsgewinnen oder Ausschüttungen aufgrund von Firmenjubiläen oder steuerlichen Besonderheiten vorgenommen.

**Hinweis:** Am Ausschüttungstag erfolgt der Dividendenabschlag vom Kurs. Die Auswirkung auf den Kursverlauf der Aktie wird maßgeblich von der Höhe der Ausschüttung bestimmt. Der Tag nach der Hauptversammlung (= Ausschüttungstermin, Ex-Tag) eignet sich daher zum Erwerb, weil sich die dann nicht mehr erhaltene Dividende im entsprechend geringeren Kaufkurs widerspiegelt. Da allerdings auch der spätere Kursertrag unter § 20 Abs. 2 EStG fällt, lassen sich - anders als bis 2008 - keine Steuervorteile mehr erzielen.

### **Rückblick: Das Halbeinkünfteverfahren bis Ende 2008**

Steuerlich herrschen seit 2001 für inländische Aktiengesellschaften und seit 2002 für ihre Aktionäre völlig neue Verhältnisse – bedingt durch die Unternehmensteuerreform. Die wesentliche



Neuerung: Während zuvor die Dividenden von Aktionären nach dem Anrechnungsverfahren besteuert wurden, erfolgt dies nun noch bis Ende 2008 im Halbeinkünfteverfahren. Ist der Aktionär eine natürliche Person, werden Dividenden bei Zufluss vor 2009 nur mit 50 % besteuert. Die andere Hälfte der Ausschüttung ist steuerfrei, § 3 Nr. 40 EStG. Dafür kann der Aktionär die von der AG entrichtete Körperschaftsteuer nicht mehr abziehen. Die halbierte Besteuerung greift auch bei Ausschüttungen von jenseits der Grenze, auch wenn die dort ansässigen Firmen von der inländischen Steuerumstellung nicht betroffen sind.

Der steuerfreie Anteil unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Vorteil: Die halbierte Besteuerung mindert auch den Steuersatz für die übrigen zu versteuernden Einkünfte. Das Halbeinkünfteverfahren gilt auch für Dividenden, die einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind – etwa Aktien in einem betrieblichen Depot von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften. Im Gegenzug können Ausgaben, die mit der Aktienanlage zusammenhängen, gem. § 3c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Hierzu gibt es noch folgende Sondersachverhalte:

- Das Halbabzugsverbot des § 3 c Abs. 2 EStG ist mit dem GG vereinbar (BFH 19.6.2007, VIII R 69/05, BStBl II 2008, 551). Obwohl dies zu einer Verletzung des objektiven Nettoprinzips führt, ist eine Typisierung zulässig, weil auch Verkaufsgewinne zur Hälfte steuerfrei bleiben. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (beim BVerfG unter 2 BvR 2221/07).
- Laut EuGH durfte das Abzugsverbot von Gewinnminderungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Auslandsbeteiligungen nicht früher in Kraft treten als für Inlandsbeteiligungen und die Übergangsregel verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (22.1.2009, C-377/07, HFR 2009, 537, zuvor BFH 4.4.2007, I R 57/06, BStBl II 2007, 945).

Der steuerfreie Teil der Dividende spielt aber für einige Nebenrechnungen bis zum VZ 2008 eine Rolle. So zählt dieser Betrag zu den sonstigen Bezügen. Sie sind maßgebend bei der Beurteilung, ob bei voll jährigen Kindern oder bei unterhaltenen Personen steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, etwa Kinderfreibeträge oder Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung.

Der Sparerfreibetrag i.H.v. 750 Euro je Person wird nur von den steuerpflichtigen Einnahmen abgezogen. Damit verdoppelt das Halbeinkünfteverfahren die Steuerbegünstigung aus diesem Freibetrag. Gleichzeitig wird auf den darüber hinausgehenden Betrag statt des 30%igen Zinsabschlags eine 20 %ige Kapitalertragsteuer erhoben, dann allerdings auf die komplette und nicht die halbierte Dividende. Ab 2009 wird in beiden Fällen vom gesamten Betrag die 25%ige Abgeltungsteuer erhoben. Das führte bei Zufluss bis Ende 2008 zu einem erheblichen Vorteil im Vergleich zu Rentenpapieren.



Anlageform	Aktie	Anleihe
Zufluss 2008		
Einnahmen 2008	4.000	4.000
davon zu versteuern	2.000	4.000
– Freistellungsbetrag	–801	–801
Bemessungsgrundlage	1.199	3.199
Steuerabzug	20%	30%
Abzugsbetrag	239,80	959,70
Solidaritätszuschlag	13,19	52,78
Summe Steuereinbehalt	252,99	1.012,48
Vorteil Aktienanlage	759,49	
Zufluss 2009		
Einnahmen 2009	4.000	4.000
– Freistellungsbetrag	–801	–801
Bemessungsgrundlage	3.199	3.199
Steuerabzug	25%	25%
Abzugsbetrag	799,75	799,75
Auswirkung Systemumstellung	–559,95	+159,95

Das ehemalige Anrechnungsverfahren sorgt derzeit noch für Schlagzeilen. Dabei geht es um Ausschüttungen von jenseits der Grenze. Bis ins Jahr 2001 hinein konnte über das Anrechnungsverfahren nach § 36 Abs. 2 EStG die auf ausgeschüttete Gewinne entfallende Körperschaftsteuer nur bei inländischen AG angerechnet werden. Bei Auslandsfirmen versagte das Gesetz diese Vergünstigung. Diese Regelung hat der EuGH (6.3.2007, C-292/04 Meilicke, DStR 2007, 485) als Verstoß gegen die Kapitalverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit eingestuft.

Das FG Köln (14.5.2009, 2 K 2241/02) hat dem EuGH unter C-262/09 erneut die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, inwieweit die Körperschaftsteuer auf Auslandsdividenden im Rahmen des bis 2000 geltenden Anrechnungsverfahrens bei der persönlichen Einkommensteuer des inländischen Aktionärs angerechnet werden kann. Im Hinblick auf das neue Verfahren ruhen Einsprüche in vergleichbaren Fällen nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO (OFD Hannover v. 15.07.2009 - S 2830 - 21 StO 244).

### Die Abgeltungsteuer ab 2009

In- und ausländische Dividenden werden ab 2009 in voller Höhe als Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG erfasst, da insoweit das Halbeinkünfteverfahren entfällt. Zusätzlich belastend wirkt, dass Aktienverkäufe nicht nur generell steuerpflichtig werden, sondern auch noch mit



dem doppelten Wert. Aktionäre überschreiten damit deutlich schneller den Sparerpauschbetrag und können auch nicht mehr die Freigrenze des § 23 EStG von jährlich 600 Euro nutzen.

Während bei den übrigen Wertpapieren zumindest der ausgleichende Vorteil dazu kommt, dass realisierte Verluste unabhängig von der Haltedauer andere positive Kapitaleinnahmen ausgleichen können, ist dies für Aktien gem. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ausgeschlossen. Hier muss der Aktionär warten, bis er Gewinne mit Aktien oder REITs einfährt. Das Minus fließt bei einer Bank ab 2009 in den neuen separaten Aktienverlustverrechnungstopf und wird mit positiven Einnahmen (nur Aktiengewinnen) verrechnet. Ein verbleibender Verlust wird separat auf das Folgejahr vorgetragen. Das kann sogar dazu führen, dass ein negatives Jahresergebnis zur Steuerbelastung führt.

**Beispiel:** Ein Sparer macht 2009 Gewinne mit Zertifikaten von 2.000 € und Verluste mit nach 2008 erworbenen Aktien von 5.000 €. Auf den Gewinn hält die Bank 500 € Abgeltungsteuer ein und das Aktienminus trägt sie im Verlustverrechnungstopf vor. Im Ergebnis zahlt der Anleger also Steuer auf ein wirtschaftlich negatives Jahresergebnis von 3.000 €.

Bei Aktien im Betriebsvermögen wirken sich §§ 3 Nr. 40, 3c EStG auch 2009 im Gegensatz zum Privatvermögen weiterhin aus. Das macht sich insbesondere für Anleger mit großem Aktienbestand sowie bei hoher Fremdfinanzierung positiv bemerkbar. Verkaufsgewinne und Ausschüttungen sind zu 40 % steuerfrei, hiermit im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben zu 60 % abzugsfähig.

**Beispiel:** Die Ausschüttung auf fremdfinanzierte Aktien betragen 20.000 € und die Schuldzinsen 16.000 € pro Jahr. Der Anleger hat eine individuelle Progression von 35 %.

Aktien sind	betrieblich	privat
Ausschüttung	20.000	20.000
Davon steuerpflichtig	12.000	20.000
– Betriebsausgaben / Werbungskosten	- 9.600	0
Gewinn / Kapitaleinkünfte	2.400	20.000
Steuer 35 / 25 %	840	5.000
Wirtschaftliches Ergebnis	+ 3.160	- 1.000

Bei börsennotierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die als Finanzanlage gehalten werden, ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen (BFH 26.9.2007, I R 58/06, BStBl II 2009, 294). Die Grundsätze dieses Urteils sind prinzipiell über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF 26.3.2009, IV C 6 - S 2171 b/0, BStBl I 2009, 514). Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist nur dann auszugehen, wenn der Kurs von börsennotierten Aktien zum

- aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder
- aktuellen und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaf-



fungskosten gesunken ist.

### Steuerunterschiede zwischen Aktienfonds und Direktanlage

Ob Aktien oder Fonds im Depot bessere Renditen bringen, hängt vom Geschick des Anlegers oder Fondsmanagers ab. Steuerlich gehen beide Papiere aber getrennte Wege, vor allem wenn es um Verkäufe geht. Dividenden waren in beiden Fällen bis 2008 stets nur zur Hälfte steuerpflichtig. Die 20 %ige Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen deutscher Firmen ließ sich bei beiden Produkten mit einem Freistellungsauftrag verhindern. Maßgebender Steuerzeitpunkt ist immer der Zufluss, der sich bei Fonds nach dem Ablauf des Geschäftsjahres bestimmt. Wer Aktie oder Fonds einen Tag zuvor abstößt, verbucht weder Kapitaleinnahmen noch Steuerabzug. Somit herrscht hier Chancengleichheit.

Beim Verkauf von vor 2009 erworbenen Aktien oder Fonds gilt zwar für beide noch die einjährige Spekulationsfrist, aber nur bei Aktien greift innerhalb dieses Zeitraums das Halbeinkünfteverfahren. Dies ist für Fondsbesitzer im Gewinnfall negativ und bei Verlusten positiv. Beide können eine Freigrenze von 600 Euro pro Jahr gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 EStG geltend machen.

Beim Verkauf von nach 2008 erworbenen Aktien oder Fonds fallen die realisierten Gewinne unabhängig von Haltefristen unter § 20 Abs. 2 EStG, ohne Halbeinkünfteverfahren. Dies ist für beide Produkte im Gewinnfall gleich und bei Verlusten für den Fonds günstiger. Beide können keine Freigrenze mehr geltend machen.

Beispiel: Ein Anleger kauft im Jahr 2009 für 10.000 € Aktien bzw. Aktienfonds. Die verkauft er nach 15 Monaten wieder und erhält hierfür 11.000 € bzw. 8.000 €.

Wertpapiere	Aktien		Aktienfonds	
Verkaufspreis	11.000	8.000	11.000	8.000
– Anschaffungskosten	–10.000	–10.000	–10.000	–10.000
= Anlageergebnis	+1.000	–2.000	+1.000	–2.000
Abgeltungsteuer	250	–	250	–
Verlustverrechnung mit		Aktiengewinn		Kapitaleinnahmen

**Ergebnis:** Während der Aktionär seine realisierten Verluste nur sehr begrenzt verrechnen kann, mindert das Minus des Fondsbesitzers Zinsen, Dividenden und Gewinne mit anderen Wertpapieren.

### 3. Anleihen im Vergleich zu Aktien

Anleihen als risikolosere Anlageprodukte gehören als solider Grundstock in jedes Depot. Das hatte vor 2009 zur Folge, dass der Fiskus auf die eher mäßigen Erträge voll zugreift und wenig Raum für steuerfreie Kursgewinne lässt. Diese seit Jahrzehnten bestehende Benachteiligung wandelt sich, Pfandbriefe und Bundesanleihen stehen dann auf einer Stufe mit Hedge-Fonds oder Zertifikaten, indem Zinsen wie Börsengewinne generell und pauschal mit 25 Prozent Abgeltungsteuer belegt werden.

Als weiterer positiver Aspekt kommt hinzu, dass die Zinseinkünfte nicht mehr das übrige Einkommen belasten, für Mieten oder Lohn also ebenfalls eine geringere Progression möglich ist.



Für die kommenden Monaten ist daher mit Blick auf das Finanzamt eine Depotüberprüfung sinnvoll. Da das Risiko der Aktienanlage steuerlich nicht mehr belohnt wird, kommen wieder verstärkt Anleihen, Sparbriefe oder -konten in Betracht.

Die größten Gewinner sind dabei abgezinste Papiere wie Bundesschatz- und Sparbriefe, Inflationsanleihen sowie Zerobonds. Hier kommt es durch die über Jahre aufgelaufenen Zinsen zu einem geballten Einnahmezuffluss auf einen Termin, der ab 2009 nicht mehr zu einem Progressionssprung führt. Der zwischenzeitliche Zinseszinsseffekt bleibt weiterhin unbelastet.

Anders sieht es hingegen bei den bislang so beliebten Festverzinslichen mit geringem Kupon aus. Die notieren meist unter 100 Prozent, sodass sich sichere Gewinne bis zur Rückzahlung zum Nennwert aufbauen. Die bleiben nach Ablauf der Jahresfrist nur noch steuerfrei, wenn sie in der Silvesternacht 2008 schon im Depot lagen. Anschließend entfällt dieser kleine Freiraum für Zinsanleger. Da diese Discounts wie etwa Hypothekenanleihen oder Pfandbriefe ohne den Steuereffekt meist weniger Rendite als vergleichbare Papiere mit hohem Kupon bieten, werden sich ihre Notierungen nach unten anpassen.

Gewinnen werden auch Investoren in Fremdwährungsanleihen. Devisenverluste fallen nicht mehr auf der steuerlich irrelevanten Vermögensebene an, sondern mindern Kursgewinne, Zinsen und Dividenden. Hierdurch profitieren Papiere in Zloty oder Peso gleich zweifach: Die hohen Zinsen werden über den Abgeltungssatz geringer besteuert und am Wechselkursrisiko beteiligt sich das Finanzamt.

Einjährige Spekulationsfrist und Halbeinkünfteverfahren entfallen nicht nur für ab 2009 gekaufte Aktien, es kommen auch noch weitere Nachteile hinzu. Das führt im Endeffekt zu dem Ergebnis, dass die Investition in Unternehmensbeteiligungen unter der Abgeltungsteuer völlig unattraktiv wird, da das eingegangene Risiko vom Finanzamt nicht mehr belohnt wird. Da kann es sogar ratsam sein, sich nach anderen Anlageformen umzusehen.

Denn die Liste der Änderungen ist lang, die sich nachteilig für Aktionäre auswirken. Dividenden werden bei Zahlung seit Neujahr 2009 nicht mehr halbiert mit dem individuellen, sondern in voller Höhe unter dem pauschalen Steuersatz erfasst. Selbst Spitzenverdienern bleibt netto weniger. Der Gesetzgeber begründet diese Maßnahme damit, dass die Aktiengesellschaft im Gegenzug weniger Körperschaftsteuer zahlt und damit netto mehr Gewinn ausschütten kann. Doch dies bringt kaum nennenswerte Effekte. Heimische Konzerne erzielen einen Großteil ihrer Einnahmen jenseits der Grenze, hier wirkt die Tarifabsenkung nicht. Gleiches trifft auf Besitzer von Auslandsaktien zu. Deren Gewinne sind von der deutschen Systemumstellung nicht betroffen, dennoch zählen auch hier die Dividenden ab 2009 zu 100 Prozent.

Bei anderen Wertpapierarten wie Aktienfonds, Zertifikate oder Optionsscheine gibt es immerhin noch den Ausgleich, dass sich rote Zahlen im Gegenzug besser verrechnen lassen, über die bisherige Jahresfrist hinaus und künftig sogar mit Zinsen, Dividenden oder Versicherungserträgen. Bei Aktien wirkt dieser positive Aspekt in schlechten Börsenzeiten nicht aus. Verluste aus ab 2009 geordneten Titeln dürfen nur gleichartige Gewinne ausgleichen. Treten die nicht ein, wird das Minus auf Jahrzehnte konserviert und vom Finanzamt wirkungslos für die Zukunft vorgehalten. Gleichzeitig fällt jedoch auf die Gewinne aus Zertifikaten oder Investmentfonds kräftig Abgeltungsteuer an.



### **Plus und Minus bei Aktien ab 2009**

- + Liquide Geldanlage
- + Inflationsresistente Anlage in Sachwerte
- + Teilweise Steuerfreiheit auf Kurserträge beim Erwerb vor 2009
- + Verluste zählen beim Erwerb ab 2009 steuerlich auch nach einem Jahr Haltedauer
- + Verluste zählen beim Erwerb ab 2009 in voller Höhe und nicht mehr nur mit 50 %
- + Quellensteuer bei Auslandsdividende ist ab 2009 besser und einfacher verrechenbar
- + Bequeme Sparmöglichkeit über Fonds
- + Für Spekulationen ideal geeignet
- + Diverse Anlagemöglichkeiten auf Umwegen über Zertifikate
- + Auf Dauer hohe Renditen
- + Für jedes Alter und Einkommen geeignet
- Verlustrisiko bei gezielter Inanspruchnahme
- Zeit- und Wissensbedarf bei der Direktanlage
- Nicht zum kurzfristigen Geldparken geeignet
- Hohe Schwankungen möglich
- Dividenden und Verkaufserlöse unterliegen in voller Höhe dem Pauschalsatz
- Keine Steuerfreiheit auf Kursgewinne
- Kursverluste sind nur beschränkt verrechenbar
- Privileg für Aktienfonds fällt
- Beim Umweg über Aktienzertifikate verkürzte Übergangsregel
- Renditeminderung durch den Systemwechsel

### **Plus und Minus bei Anleihen ab 2009**

- + Geringe Kursrisiken bei Fälligkeit - gute Schuldnerbonität vorausgesetzt
- + Fest kalkulierbare Einnahmequelle
- + Gezielte Wahl von Laufzeiten
- + Gewinne bei sinkenden Zinssätzen möglich
- + Schwankungsbreite geringer als bei Aktien
- + Steuergestaltung über Stückzinsen möglich
- + Zinsen aus Festverzinslichen und Rentenfonds werden nur noch mit 25 % besteuert
- + Wechselkursverluste mindern die Kapitaleinnahmen
- + Realisierte Verluste zählen bei Finanzinnovationen, da die Emissionsrendite nicht mehr gilt



- + Geballter Zufluss bei Zerobonds oder abgezinsten Titeln führt nicht zum Progressionssprung
- + Zinsen belasten nicht mehr den Steuersatz für das übrige Einkommen
- + Kursverluste mindern Zinsen und Dividenden
- + Alternativprodukte zu reinen Festverzinslichen
- ± Fonds wegen der Gebühren nur für riskante Märkte eine Alternative
- Wenig geeignet für Kurzfristspekulationen
- Je nach Anlageform sind auch Kursgewinne als Einnahmen steuerpflichtig
- Derzeit geringe Kapitalmarktzinsen
- Inflation nagt an der Rendite
- Verluste aus Finanzinnovationen sind nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechenbar
- Der Kauf von Anleihen unter pari führt nicht mehr zu steuerfreien Einkünften

Dieser gravierende Systemwechsel spiegelt sich in folgenden Punkten wider:

	Anleihen	Aktien
Steuersatz	Sinkt in der Regel, da die Zinsen nur noch pauschal mit 25 Prozent besteuert werden und die Progression des Sparer auf sein übriges Einkommen nicht belastet.	Steigt in der Regel, da für Dividenden und Kursgewinne das Halbeinkünfteverfahren entfällt. Trotz des moderaten Abgeltungssatzes bringt das mehr Abgaben.
Neuverluste	Volle Verrechnung bei ab 2009 erworbenen Papieren mit den übrigen Kapitaleinkünften unabhängig von der Haltedauer.	Begrenzte Verrechnung bei ab 2009 erworbenen Papieren mit Gewinnen aus Aktien, im gleichen Jahr oder als Verlustvortrag.
Altverluste	In voller Höhe im Rahmen des § 23 EStG und von 2009 bis 2013 vorrangig mit Gewinnen aus § 20 Abs. 2 EStG n.F. verrechenbar.	Zur Hälfte voller Höhe im Rahmen des § 23 EStG und von 2009 bis 2009 vorrangig zu 50 % mit Gewinnen aus § 20 EStG verrechenbar.
Neugewinne	Bei Anschaffung nach 2008 unterliegt das Kursplus abzüglich Transaktionskosten dem Pauschalsatz von 25 Prozent, die bisherige Steuerfreiheit nach einem Jahr Haltedauer entfällt genauso wie die Freigrenze von 512 Euro und das Halbeinkünfteverfahren bei Aktiengewinnen. Die Freigrenze des § 23 EStG von 600 Euro ist nicht nutzbar.	
Altgewinne	Steuerpflichtig nur im Rahmen des § 23 EStG bei Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist, Ansatz einer Freigrenze von 600 (bis 2008: 512) Euro. Aktiengewinne zählen nur mit 50 Prozent.	



Übergangsregeln	Sofern Anleihen als Finanzinnovationen eingestuft sind, unterliegen Gewinne beim Verkauf ab dem 1.1.2009 dem Abgeltungssatz, Wechselkursveränderungen wirken sich aus und die Emissionsrendite entfällt als Bemessungsgrundlage.	Keine Sonderregelung, entscheidend ist lediglich das Kaufdatum. Dabei gilt das FiFo-Verfahren, Aktien mit Bestandsschutz gelten daher zuerst als verkauft.
-----------------	--	--

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.